

Satzung



§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Turbinenhaus Naumburg“..
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes, die Förderung der Völkerverständigung sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Sanierung des denkmalgeschützten Turbinenhauses und dessen Pflege, nach seiner Inbetriebnahme die Unterstützung von Kunstausstellungen, Konzerten, Vorträgen und Theateraufführungen. Heimische Vereine sollen durch Vorträge und Dia-Abende und vergleichbare Veranstaltungen die Heimatpflege und Heimatkunde unterstützen. Die Völkerverständigung soll gefördert werden durch Vorträge, Talent-Shows, Musik- und Theaterveranstaltungen und Bilderabende ausländischer Mitbürger. Der Verein kann entsprechende Veranstaltungen auch selber durchführen (Fundraising Projects).

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Auslagen des Vorstandes sind zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich am Beginn des Kalenderjahres fällig, zahlbar bis 30.06. eines Jahres.
2. Der Beitrag einer juristischen Person wird bei der Aufnahme durch den Aufzunehmenden bestimmt.
3. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- 4.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er verteilt die Aufgaben auf seine Mitglieder. Der Vorsitzende und beide Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung im Wege der Einzelwahl gewählt.
2. Der Vorsitzende und jeder Stellvertreter sind im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorsitzende und beide Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand wählt einen Beirat. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand zu beraten und Aktionen zu koordinieren. Er soll nicht mehr als 6 Mitglieder betragen.
2. Der Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes, Frau Michaela Burkhardt und Herr Thomas Burkhardt sind geborene Mitglieder desselben. Die weiteren Mitglieder des Beirates sollen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Naumburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.